

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 32

Ausgabetag 20. Juni 1951

Inhalt

14. 6. 1951	Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung	405	12. 6. 1951	Anordnung über den Umtausch von Ostmark in Westmark durch die Lohnausgleichskasse Berlin für Arbeitnehmer der „Deutschen Reichsbahn“, die in Berlin (West) ihren Wohnsitz haben und bei Dienststellen oder Einrichtungen der „Reichsbahn“-Direktion Berlin in Berlin (West) beschäftigt sind	415
8. 6. 1951	Verordnung über die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1949	407	12. 6. 1951	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1951	416
13. 6. 1951	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute	407	Alliierte Kommandatura Berlin		
15. 6. 1951	Verordnung über Höchstpreise für inländische Butter	414	31. 5. 1951	Anordnung BK/O (51) 30 betr. Durchführung der Anordnung BK/O (49) 180 — Anmeldefrist für Ansprüche —	416
5. 6. 1951	Anordnung über Gutachten bei Beanstandung von Kartoffellieferungen	414			
6. 6. 1951	Anordnung über den Bezug von Zucker mittels Zuckerscheinen	414			

Gesetz

zum Abschluß der Entnazifizierung.

Vom 14. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Kreis der Betroffenen

- (1) Entnazifizierungsverfahren werden nicht mehr eingeleitet.
- (2) Sühneverfahren sind nur noch gegen solche Personen einzuleiten, die sich aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt haben.
- (3) Eine aktive Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus liegt vor, wenn der Beteiligte
 - a) in der NSDAP oder ihren Gliederungen, im früheren öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft durch die Art der Ausführung seines Amtes, seiner Stellung oder durch seine sonstige Tätigkeit den Nationalsozialismus wesentlich gefördert oder unterstützt hat.
 - b) Handlungen begangen oder an solchen mitgewirkt hat, durch die in Befolgung der nationalsozialistischen Ziele anderen Personen nicht unerhebliche Nachteile entstanden sind oder zugefügt werden sollten.
- (4) Nach dem 30. September 1951 sind Sühneverfahren nur noch in den Fällen des § 8 einzuleiten.

§ 2

Kreis der Nichtbetroffenen

- (1) Einem Sühneverfahren unterliegen nicht mit Ausnahme der in § 8 angeführten Fälle
 - a) Personen, die in einem Entnazifizierungsverfahren in Berlin rechtskräftig entlastet worden sind,
 - b) Personen, deren Sühneverfahren in Berlin rechtskräftig abgeschlossen sind,
 - c) Personen, die in einem Verfahren im Gebiete der Bundesrepublik eingestuft worden sind.

(2) Für Personen, die in einem im Gebiete der Bundesrepublik durchgeführten Verfahren eingestuft worden sind, gelten die ihnen auferlegten Sühnmaßnahmen und Beschränkungen auch in Berlin.

§ 3

Spruchkammer

- (1) Zuständig für die Einleitung und Durchführung von Sühneverfahren ist die Spruchkammer beim Senat von Berlin.
- (2) Die Spruchkammer entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern).
- (3) Der Vorsitzende wird vom Senat bestellt. Die Beisitzer werden von dem Abgeordnetenhaus gewählt und vom Senat bestellt.

§ 4

Berufungsspruchkammer

- (1) Gegen die Entscheidung der Spruchkammer kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Berufung bei der Berufungsspruchkammer einlegen.
- (2) Die Berufungsspruchkammer entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern (einem Vorsitzenden und vier Beisitzern).
- (3) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird vom Senat bestellt. Die Beisitzer werden vom Abgeordnetenhaus gewählt und vom Senat bestellt.

§ 5

Schwebende Verfahren

- (1) Die bei der Entnazifizierungskommission und der Revisionskommission noch anhängigen Entnazifizierungsverfahren sowie die bei den Spruchausschüssen anhängigen Sühneverfahren gehen auf die Spruchkammer und die beim Berufungsausschuß anhängigen Verfahren auf die Berufungsspruchkammer über.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Nachprüfung ergibt, daß der Beteiligte sich nicht aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt hat (§ 1 Abs. 3). Der Einstellungsbeschluß ist dem Beteiligten zuzustellen.

(3) Neue Verfahren sind von der Entnazifizierungskommission, der Revisionskommission und den Spruchausschüssen nicht mehr einzuleiten.

§ 6

Kriegsgefangene, Heimkehrer

(1) Gegen Kriegsgefangene und Heimkehrer ist ein Sühneverfahren nur einzuleiten, wenn sie sich in der NSDAP oder ihren Gliederungen, im früheren öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft an führender Stelle aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt oder Verbrechen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit begangen haben.

(2) Bei der Entscheidung über die Festsetzung von Sühnemaßnahmen oder deren Umfang können langjährige Kriegsgefangenschaft, Internierungshaft, Gesundheitsschäden oder ähnliche Umstände berücksichtigt werden.

(3) § 1 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 7

Überprüfungsverfahren

(1) Die Spruchkammer kann auf Antrag eines Beteiligten eine Überprüfung vornehmen, ob er sich aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt hat und den Sühnemaßnahmen dieses Gesetzes unterliegt.

(2) Für eine verstorbene oder vermißte Person kann der Antrag auf Überprüfung von dem Angehörigen gestellt werden, der ein berechtigtes Interesse an einer solchen Feststellung hat.

(3) Nach dem 31. Dezember 1952 kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 8

Wiederaufnahme- und Sühneverfahren

(1) Ein Sühneverfahren, gegebenenfalls im Wege der Wiederaufnahme, kann von der Spruchkammer in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- a) Wenn der Betroffene durch Verschweigen wesentlicher politischer Belastungen im Gebiet der Bundesrepublik oder Berlins seine Entlastung oder Einstufung erlangt hat,
- b) wenn der Betroffene in einem Sühne- oder Spruchkammerverfahren wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat,
- c) wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die eine Einleitung des Sühneverfahrens wegen aktiver Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus (§ 1) und damit die Verhängung von Sühnemaßnahmen rechtfertigen,
- d) wenn der nach § 1 Betroffene nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Westberlin zugezogen ist.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 ist die Einleitung von Verfahren nach dem 31. Dezember 1955 nicht mehr vorzunehmen.

(3) Auf Antrag des Betroffenen findet eine Wiederaufnahme des Sühneverfahrens statt, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er sich nicht in der NSDAP oder ihren Gliederungen, im früheren öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft an führender Stelle aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat und eine Sühnefrist von mehr als einem Jahre verhängt worden ist, die im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. In diesem Wiederaufnahmeverfahren kann nur eine Verkürzung der Sühnefrist ausgesprochen werden.

§ 9

Sühnemaßnahmen

(1) Für die Dauer einer Sühnefrist, die höchstens drei Jahre beträgt, können folgende Sühnemaßnahmen verhängt werden:

- a) Entziehung des Wahlrechts,
- b) Entziehung der Wählbarkeit,
- c) Ausschluß von öffentlichen Ämtern oder Stellungen,
- d) Aberkennung des Rechtes, einen Beruf auszuüben, für den eine besondere Zulassung erforderlich ist,
- e) Aberkennung des Rechtes, Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen.

(2) Außerdem kann eine Geldstrafe auferlegt werden. Bei der Geldstrafe ist das gegenwärtige Einkommen und das Vermögen des Betroffenen zu berücksichtigen, gleichviel, ob es sich um Grundbesitz oder sonstiges Vermögen handelt, einschließlich der beschlagnahmten und sichergestellten Vermögenswerte.

(3) Die in einem früheren Entnazifizierungs- oder Sühneverfahren verhängten Sühnemaßnahmen oder getilgten Geldstrafen oder Entnazifizierungsgebühren sind zu berücksichtigen.

(4) Für die Dauer der Sühnefristen und die Höhe der Geldstrafen ist der Grad der Belastung des Betroffenen entscheidend.

§ 10

Sühnemaßnahmen gegen Verstorbene

(1) Ist eine Person verstorben, die sich in der NSDAP oder ihren Gliederungen, im früheren öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft an führender Stelle aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, so kann die Spruchkammer ein Sühneverfahren zum Zwecke der Festsetzung einer Geldstrafe zu Lasten des Nachlasses ohne Rücksicht auf gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung durchführen.

(2) Als Betroffene im Verfahren gelten Erben, Pflichtteilberechtigte und Vermächtnisnehmer, die Nachlassgegenstände erhalten haben.

(3) Die in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafen können gegen die im Absatz 2 genannten Personen vollstreckt werden.

§ 11

Beschränkungen

(1) Personen, die in einem Entnazifizierungs- oder Sühneverfahren ihre Entlastung erhalten haben, besitzen alle staatsbürgerlichen Rechte und unterliegen keinen Tätigkeitsbeschränkungen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes begründen keinen Anspruch auf Wiedereinstellung, Wiederverwendung oder Übernahme in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis, auf Pensions- oder Rentenzahlung oder auf Schadensersatz.

(3) Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche aus früheren Tätigkeitsbeschränkungen oder sonstigen Beschränkungen können auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes nicht geltend gemacht werden.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Entnazifizierungsgebühren, Geldstrafen oder Verwaltungsgebühren besteht auf Grund dieses Gesetzes nicht.

(5) Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen oder anderen Gesetzen, die Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen aus der früheren Verbindung mit dem Nationalsozialismus zulassen, bleiben unberührt.

(6) Ein Belastungstempel ist in dem Personalausweis nicht mehr anzubringen. Den von den Sühnemaßnahmen dieses Gesetzes nicht betroffenen Personen ist ein Personalausweis ohne Belastungstempel auszustellen.

(7) Außerhalb der Gerichte und Spruchkammern sowie der Stellen, die mit der Durchführung der in Absatz 5 bezeichneten Gesetze betraut sind, dürfen zur Feststellung einer etwaigen politischen Belastung keine anderen Fragen mehr gestellt werden als die, ob jemand Sühnemaßnahmen unterliegt.

§ 12

Wirksamkeit bisheriger Entscheidungen

(1) Die Entnazifizierungskommission, die Revisionskommission, die Spruchausschüsse und der Berufungsausschuß werden aufgelöst.

(2) Die in einem früheren Entnazifizierungs- oder Sühneverfahren ergangenen Entscheidungen behalten ihre Wirksamkeit.

(3) Die in früheren Verfahren festgesetzten Entnazifizierungsgebühren, Geldstrafen und Verwaltungsgebühren werden von der Spruchkammer eingezogen.

§ 13

Gebührenpflicht und Beitreibung

Die Verfahren vor der Spruchkammer und der Berufungsspruchkammer sind gebührenpflichtig.

(2) Geldstrafen und Gebühren können im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiernüt verkündet.

Berlin, den 18. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter

Verordnung

über die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1949.

Vom 8. Juni 1951.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-Veranlagungen für den Veranlagungszeitraum vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 und zur Änderung des Gesetzes über das Währungsnotopfer (VG 1949) vom 1. Dezember 1950 (VOBl. I S. 525) wird im Einvernehmen mit dem Abgeordnetenhaus folgendes verordnet:

§ 1

Ergibt sich bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1949 eine Überzahlung, so werden überzahlte Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, dem Steuerpflichtigen in bar oder durch Anrechnung erstattet, wenn die überzahlten Steuerabzugsbeträge insgesamt 10 DM übersteigen.

§ 2

(1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung für 1949 gilt als Antrag auf Erstattung von überzahlten Steuerabzugsbeträgen.

(2) Der Antrag muß bis zum 31. Juli 1951 beim Finanzamt gestellt werden. Die Frist ist eine Ausschlußfrist.

§ 3

Eine Erstattung überzahlter Steuerabzugsbeträge erfolgt in West-Berlin nur insoweit, als diese an ein Finanzamt in West-Berlin abgeführt worden sind.

§ 4

Die Veranlagung wegen berechtigten Interesses nach § 46 Absatz 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes können nur Arbeitnehmer beantragen, die am Beginn und am Ende des Veranlagungszeitraums ihren Wohnsitz in Westberlin oder im Bundesgebiet gehabt haben.

Ist die persönliche Steuerpflicht vor dem Ende des Veranlagungszeitraums weggefallen, so gilt der Zeitpunkt dieses Wegfalls als Ende des Veranlagungszeitraums.

§ 5

Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 46 Absatz 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes liegt nicht vor,

a) wenn der Arbeitnehmer nur deshalb eine zu hohe Lohnsteuer entrichtet hat, weil er Umstände, die eine

niedrigere Lohnsteuer gerechtfertigt hätten, im Lohnsteuerverfahren nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat;

b) wenn sich nach den für die Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften für den ganzen Veranlagungszeitraum eine günstigere Steuerklasse als die ergeben würde, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nur für einen Teil des Veranlagungszeitraums zugrunde gelegen hat;

c) wenn der Arbeitnehmer innerhalb des Veranlagungszeitraums neben Lohneinkünften aus einem Arbeitsverhältnis in West-Berlin auch Lohneinkünfte für mehr als 18 Arbeitstage im Ostsektor Berlins oder in der sowjetischen Besatzungszone gehabt hat.

§ 6

Arbeitnehmer, die im Veranlagungszeitraum 1949 un- ständig beschäftigt waren, müssen die Dauer der Verdienstlosigkeit durch amtliche Unterlagen nachweisen.

Berlin, den 8. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Kielinger

Regierender Bürgermeister

Senator

Verordnung

über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute.

Vom 13. Juni 1951.

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), des § 33 g des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) sowie des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) wird verordnet:

§ 1

Die in der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079) vorgeschriebenen Bilanzmuster 1, 2 und 3 werden durch die anliegenden Muster 1, 2 und 3 ersetzt.

§ 2

(1) Hat ein Kunde eines Kreditinstituts einen Kredit in Anspruch genommen, den das Kreditinstitut ihm zur Benutzung bei einem Dritten eingeräumt hat, so ist die daraus entstandene Verbindlichkeit des Kreditinstituts gegenüber dem Dritten in den Formblättern als Unterposten „von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite“ zu Posten 2 der Passivseite auszuweisen.

(2) Die Uraltguthaben sind auf der Passivseite unter Posten 1 (Einlagen) unter einem besonderen Buchstaben d) auszuweisen, und zwar getrennt nach

aa) verfügbaren Beträgen,

bb) noch nicht freigegebenen Beträgen.

Auf der Aktivseite sind dagegen unter Posten 10 die Ausgleichsforderungen gegen das Land Berlin wie folgt auszuweisen:

a) Ausgleichsforderungen aus der Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949,

b) Ausgleichsforderungen aus der Uraltkontenumstellung.

§ 3

Die durch diese Verordnung neu eingeführten Formblätter sind auf alle Bilanzen in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Kielinger

Regierender Bürgermeister

Senator

Muster 7Formblatt für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft,

Jahresbilanz zum

der

Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand
2. Landeszentralbankguthaben
3. Postscheckguthaben
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)
a) täglich fällig
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine
6. Schecks
7. Wechsel
darunter:		
a) zentralbankfähige Wechsel	DM
b) eigene Ziehungen	DM
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
9. Wertpapiere
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere
c) börsengängige Dividendenwerte
d) sonstige Wertpapiere
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank	DM
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand
11. Konsortialbeteiligungen
12. Debitoren
a) Kreditinstitute
b) sonstige
13. Langfristige Ausleihungen
a) gegen Grundpfandrechte
b) gegen Kommunaldeckung
c) sonstige
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
15. Beteiligungen
darunter an Kreditinstituten	DM
16. Grundstücke und Gebäude
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende
b) sonstige
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung
18. Nicht eingezahltes Kapital
19. Eigene Aktien (Geschäftsanteile) Nennwert	DM
20. Aktien (Geschäftsanteile) einer herrschenden Gesellschaft
Nennwert	DM
21. Sonstige Aktiva
22. Rechnungsabgrenzungsposten
23. Reinverlust
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn / Verlust 19.....
	Summe der Aktiva

24. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14 a, 15, 16 sind enthalten:
- Forderungen an Konzernunternehmen
 - Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist

der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

		Passiva		
		DM	DM	DM
1.	Einlagen			
	a) Sichteinlagen von			
	aa) Kreditinstituten
	bb) sonstigen Einlegern
	b) Befristete Einlagen von			
	aa) Kreditinstituten
	bb) sonstigen Einlegern
	darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungs-			
	frist von 3 Monaten und mehr .. DM
	c) Spareinlagen			
	aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
	bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist
2.	Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
	darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
	3 Monaten und mehr	DM		
3.	Eigene Akzepte und Solawechsel			
	abzüglich eigener Bestand			
4.	Aufgenommene langfristige Darlehen			
	a) gegen Grundpfandrechte			
	b) sonstige			
5.	Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
6.	Grund- oder Stammkapital			
7.	Rücklagen nach § 11 KWG			
	a) gesetzliche Rücklagen			
	b) sonstige			
8.	Sonstige Rücklagen			
9.	Rückstellungen			
10.	Wertberichtigungen			
11.	Sonstige Passiva			
12.	Rechnungsabgrenzungsposten			
13.	Reingewinn			
	Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr			
	Gewinn / Verlust 19.....			
Summe der Passiva				
14.	Eigene Ziehungen im Umlauf			
	a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM			
15.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungs-			
	verträgen			
16.	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
17.	In den Passiven sind enthalten:			
	Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva			
	14 a, 15, 16)			

Muster 2

Formblatt für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen

Jahresbilanz zum

der

Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand
2. Landeszentralbankguthaben
3. Postscheckguthaben
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)
a) täglich fällig
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr
darunter: bei genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten DM
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine
6. Schecks
7. Wechsel
darunter:		
a) zentralbankfähige Wechsel	DM
b) eigene Ziehungen	DM
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
9. Wertpapiere
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere
c) börsengängige Dividendenwerte
d) sonstige Wertpapiere
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank	DM
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand
11. Debitoren
a) Kreditinstitute
b) sonstige
darunter: Warenforderungen	DM
12. Langfristige Ausleihungen
a) gegen Grundpfandrechte
b) gegen Kommunaldeckung
c) sonstige
13. Warenbestand
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
15. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten	DM
16. Grundstücke und Gebäude
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende
b) sonstige
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung
18. Sonstige Aktiva
19. Rechnungsabgrenzungsposten
20. Reinverlust
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn / Verlust 19.....
Summe der Aktiva

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14 a, 15, 16 sind enthalten:
- Forderungen an Konzernunternehmen
 - Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist
 - Forderungen an Mitglieder

Genossenschaft sowie für die Zentralkassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

			Passiva		
			DM	DM	DM
1.	Einlagen				
	a)	Sichteinlagen von			
		aa) Kreditinstituten
		bb) sonstigen Einlegern
	b)	Befristete Einlagen von			
		aa) Kreditinstituten
		bb) sonstigen Einlegern
		darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM
	c)	Spareinlagen			
		aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
		bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist
2.	Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)				
	darunter:				
	a)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM
	b)	bei genossenschaftlichen Zentral- kreditinstituten	DM
	c)	Verpflichtungen aus Warenbezugs- geschäften und aufgenommenen Warenkrediten	DM
3.	Eigene Akzepte und Solawechsel				
	abzüglich eigener Bestand
4.	Aufgenommene langfristige Darlehen				
	a)	gegen Grundpfandrechte
	b)	sonstige
5.	Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
6.	Geschäftsguthaben				
	a)	der verbleibenden Mitglieder
	b)	der ausscheidenden Mitglieder
7.	Rücklagen nach § 11 KWG				
	a)	gesetzliche Rücklagen
	b)	sonstige
8.	Sonstige Rücklagen
9.	Rückstellungen
10.	Wertberichtigungen
11.	Sonstige Passiva
12.	Rechnungsabgrenzungsposten
13.	Reingewinn				
	Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
	Gewinn / Verlust 19.....	
	Summe der Passiva
14.	Eigene Ziehungen im Umlauf				
	a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM
15.	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
16.	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
17.	In den Passiven sind enthalten:				
	a)	Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 a, 15, 16)
	b)	von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)
18.	Mitgliederbewegung				
		Zahl	Anzahl	Haftsumme	
		der Mitglieder	der Geschäftsanteile	DM	
	Anfang 19	
	Zugang 19	
	Abgang 19	
	Ende 19	
19.	Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		DM
	vermindert um		DM
20.	Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile be- tragen		DM
21.	Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		DM
	vermindert um		DM
22.	Höhe des einzelnen Geschäftsanteils		DM
23.	Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil		DM

Muster 3

Formblatt für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der

Jahresbilanz zum

der

Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand		
2. Landeszentralbankguthaben		
3. Postscheckguthaben		
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten		
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr ..		
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		
6. Schecks		
7. Wechsel		
darunter:		
a) zentralbankfähige Wechsel	DM	
b) eigene Ziehungen	DM	
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		
9. Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere		
c) börsengängige Dividendenwerte		
d) sonstige Wertpapiere		
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank	DM	
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand		
11. Konsortialbeteiligungen		
12. Debitoren		
a) Kreditinstitute		
b) sonstige		
13. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte		
b) gegen Kommunaldeckung		
c) sonstige		
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
15. Beteiligungen		
darunter: an Kreditinstituten	DM	
16. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende		
b) sonstige		
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
18. Nicht eingezahltes Kapital		
19. Sonstige Aktiva		
20. Rechnungsabgrenzungsposten		
21. Reinverlust		
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr		
Gewinn / Verlust 19.....		
Summe der Aktiva		

22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14 a, 15, 16 sind enthalten:

- a) Forderungen an Konzernunternehmen
- b) Forderungen an Geschäftsinhaber und Gesellschafter (auch Kommanditisten und stille Gesellschafter)

Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft

Passiva

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten
bb) sonstigen Einlegern
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten
bb) sonstigen Einlegern
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			
abzüglich eigener Bestand
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte
b) sonstige
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
6. Kapital			
a) Einlagen des Inhabers oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter
b) Einlagen der Kommanditisten und der stillen Gesellschafter
7. Rücklagen nach § 11 KWG
8. Sonstige Rücklagen
9. Rückstellungen
10. Wertberichtigungen
11. Sonstige Passiva
12. Rechnungsabgrenzungsposten
13. Reingewinn			
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn / Verlust 19.....
Summe der Passiva			
14. Eigene Ziehungen im Umlauf
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungs- verträgen
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
17. In den Passiven sind enthalten:			
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 a, 15, 16)
b) Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftsinhabern und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern

Verordnung über Höchstpreise für inländische Butter

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Abgabepreise der Molkerereien an den Großhandel dürfen für

deutsche Markenbutter	570,—	DM je 100 kg
deutsche Molkereibutter	558,—	DM je 100 kg
deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	518,—	DM je 100 kg

nicht überschreiten.

(2) Die Preise des Absatzes (1) verstehen sich einschließlich Verpackung jeder Art ab Versandstation der Molkererei.

(3) Ein Blockzuschlag für Lieferung nicht ausgeformter Butter mit einem Gewicht von mehr als 500 Gramm darf nicht berechnet werden.

(4) Bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 Gramm darf zu den Preisen des Absatzes (1) ein Aufschlag bis zu 4,— DM je 100 kg berechnet werden.

§ 2

(1) Die Abgabepreise der Molkerereien oder des Großhandels an den Einzelhandel dürfen für

deutsche Markenbutter	591,—	DM je 100 kg
deutsche Molkereibutter	579,—	DM je 100 kg
deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	539,—	DM je 100 kg

nicht überschreiten.

(2) Die Preise des Absatzes (1) verstehen sich einschließlich Verpackung jeder Art bei Lieferung frei Haus oder Laden des Einzelhandels. § 1 Absatz (3) und (4) findet entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Bei Lieferung der Butter an Großverbraucher in Mengen von mindestens 25 kg dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

	bei Lieferung durch:	
	Molkereien oder Großhandel	Einzelhandel
	je 100 kg	
deutsche Markenbutter	600,— DM	614,— DM
deutsche Molkereibutter	588,— DM	602,— DM
deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	548,— DM	562,— DM

(2) Die Preise des Absatzes (1) verstehen sich bei Bahnversand frei Station des Empfängers, bei anderer Beförderungsart frei Haus einschließlich Verpackung jeder Art. § 1 Absatz (3) und (4) findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Für geformte und ungeformte Butter dürfen folgende Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

deutsche Markenbutter	6,34 DM	je kg
deutsche Molkereibutter	6,22 DM	je kg
deutsche Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	5,82 DM	je kg

§ 5

Die Preise der §§ 1 bis 4 gelten für inländische Butter mit einem Fettgehalt von mindestens 80 v. H. und einem Wassergehalt von höchstens 18 v. H.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über Höchstpreise für inländische Butter vom 19. Dezember 1950 (VOBl. I S. 581) und die Berichtigung zur Anordnung über Höchstpreise für inländische Butter vom 14. März 1951 (VOBl. I S. 275) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1951.
PrA: 215 — 929/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Anordnung

über Gutachten bei Beanstandung von Kartoffellieferungen

Auf Grund der §§ 2, 3, 6 und 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1727) wird angeordnet:

1. Bei Bemängelung von Speisekartoffel-Waggons in West-Berlin ist mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen der Reichsbahndirektion Berlin über verkürzte Entladefristen sofort ein Gutachten einer aus zwei vom Senator für Wirtschaft und Ernährung ernannten Sachverständigen bestehenden Kommission (Kommissionsgutachten) zu erstatten. Das Ergebnis dieser Kommissionsbegutachtung ist für alle Beteiligten maßgebend und endgültig.
2. Die Benennung von Sachverständigen erfolgt durch den Senator für Wirtschaft und Ernährung, Benennungsstelle für Kartoffelsachverständige, Berlin-Charlottenburg, Bredtschneiderstraße 5—S, Telefon: 92 66 38.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung über Gutachten bei Beanstandung von Kartoffellieferungen vom 4. März 1950 (VOBl. I S. 79) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anordnung

über den Bezug von Zucker mittels Zuckerscheinen.

Auf Grund der §§ 1 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

1. Zuckergroßhandel und zuckerverarbeitende Betriebe dürfen von den in Berlin eingeschalteten Gruppenverteilern Zucker nur gegen Zuckerscheine beziehen.

Die Zuckerscheine werden vom Senator für Wirtschaft und Ernährung, Abteilung Ernährung — nachstehend als Abteilung Ernährung bezeichnet — Berlin-Charlottenburg, Bredtschneiderstraße 5—S — auf Verlangen auch gestückelt — ausgegeben; für die erste Ausgabe (Versorgungszeitraum vom 16. Juni bis 30. Juni 1951) bis zum 12. Juni 1951 und für spätere Versorgungszeiträume an Terminen, die von den Gruppenverteilern jeweils bekannt gegeben werden.

Die Bezugskontingente werden nach Maßgabe der Belieferung in der Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 festgesetzt unter Abzug von 5 v. H. zur Bildung eines Fonds zum Ausgleich für besondere Härtefälle.

Gruppenverteilern und Einzelhändlern werden Zuckerscheine nicht ausgestellt.

2. Die Gruppenverteiler dürfen Zucker nur gegen Zuckerscheine in Höhe des im Zuckerschein aufgeführten Mengenwertes liefern. Die Lieferung darf nur an den im Zuckerschein ausgewiesenen Empfänger erfolgen.
3. Änderungen, insbesondere Rasuren, auf den Zuckerscheinen sind unzulässig. Zuckerscheine mit Änderungen irgendwelcher Art dürfen weder weitergegeben noch beliefert werden.
4. Zur Sicherung einer einheitlichen und gleichmäßigen Zuckerversorgung soll der Großhandel unter Zugrundelegung der gleichen Maßstäbe und Vergleichszeiträume sowie des gleichen Hundertsatzes, nach denen er von den Gruppenverteilern beliefert wurde, seine Abnehmer mit Zucker beliefern.
5. Die Zuckerscheine sind unverzüglich bei dem Gruppenverteiler einzureichen, von dem der Großhändler oder Industriebetrieb beliefert zu werden wünscht.
6. Die Gruppenverteiler haben die eingereichten Zuckerscheine mit Stempelaufdruck zu versehen und für den Versorgungszeitraum vom 16. Juni bis 30. Juni 1951 bis zum 15. Juni 1951, für spätere Versorgungszeiträume bis zu einem Termin, der den Gruppenverteilern jeweils von der Abteilung Ernährung bekanntgegeben wird, der Abteilung Ernährung, mit einer Aufstellung über die Gesamtmenge einzureichen.
7. Zuckerhandelnde und zuckerverarbeitende Betriebe, die kein oder nur ein verhältnismäßig geringes Belieferungskontingent erhalten haben, können aus dem Härtefonds (Ziffer 1) berücksichtigt werden; und zwar:
 - a) Betriebe, die nachweisen, daß die Errichtung oder Wiedereröffnung nach dem 31. März 1950 erfolgt ist (insbesondere Flüchtlingsbetriebe). Der Nachweis ist durch Vorlage der Gewerbe genehmigung zu führen.
 - b) Betriebe der zuckerverarbeitenden Industrie für Saisonspitzen, insbesondere Betriebe, die verderbliche Rohstoffe be- oder verarbeiten.
 - c) Sonderfälle (z. B. Belieferung der Kundschaft eines geschlossenen Großhandelsbetriebes durch einen anderen Großhändler).

Zur Entscheidung über Anträge auf Zuteilungen aus dem Härtefonds kann die Abteilung Ernährung nach Lage des Falles die Organisationen des Handels oder der Industrie hinzuziehen.
8. Der Zuckerschein darf nur innerhalb des Zeitraumes der Freigabe, die auf ihm bezeichnet ist, beliefert werden.
9. Gruppenverteiler erhalten nach Maßgabe der bei ihnen abgegebenen Zuckerscheine Einkaufsausweise zum Bezuge von Zucker bei den für Berlin eingeschalteten westdeutschen Zuckerfabriken und Weißzuckerimporteurten.
10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) bestraft.
11. Diese Anordnung gilt vom 16. Juni 1951 an.

Berlin, den 6. Juni 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung

In Vertretung
Fuellsack

Anordnung

über den Umtausch von Ostmark in Westmark durch die Lohnausgleichskasse Berlin für Arbeitnehmer der „Deutschen Reichsbahn“, die in Berlin (West) ihren Wohnsitz haben und bei Dienststellen oder Einrichtungen der „Reichsbahn“-Direktion Berlin in Berlin (West) beschäftigt sind.

Vom 12. Juni 1951.

Auf Grund der Ziffer 9 Buchstabe i der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) in der Fassung der Änderungsbestimmung Nr. 2 vom 23. August 1950 (VOBl. I S. 381) wird folgendes bestimmt:

Arbeitnehmern der „Deutschen Reichsbahn“ („Eisenbahner“), die in Berlin (West) ihren Wohnsitz haben, bei Dienststellen oder Einrichtungen der „Reichsbahn“-Direktion Berlin in Berlin (West) beschäftigt sind und ihre Dienstbezüge nicht in voller Höhe in Westmark ausgezahlt erhalten, kann, unbeschadet ihres Anspruchs gegen die „Reichsbahn“-Direktion Berlin auf Zahlung ihrer Dienstbezüge voll in Westmark, der ihnen in Ostmark ausgezahlte Teil ihrer Dienstbezüge nach folgenden Grundsätzen von der Lohnausgleichskasse Berlin in Westmark umgetauscht werden:

1. Ein Umtausch wird nur gewährt, soweit der seitens der Eisenbahndienststelle unmittelbar in Westmark ausgezahlte Teil der Dienstbezüge (zur Zeit 60 %, höchstens 300,— Westmark) geringer ist, als der Westmarkbetrag, den die im Ostsektor Berlins oder in der sowjetischen Zone beschäftigten Eisenbahner mit Wohnsitz in Berlin (West) bei gleich hohen Dienstbezügen im Wege des Lohnumtausches durch die Lohnausgleichskasse Berlin erhalten.
2. Der Umtausch wird nur auf Antrag und nur bei Nachweis der von der Eisenbahndienststelle unmittelbar in Westmark und in Ostmark ausgezahlten Teile der Dienstbezüge durch den Antragsteller bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Umtausch besteht nicht. Bewilligungen können widerrufen werden.
3. Von dem Umtausch sind diejenigen Eisenbahner ausgeschlossen, die mißbräuchlich die Grundrechte angreifen oder gefährden, insbesondere diejenigen, die nationalsozialistische oder andere totalitäre oder kriegerische Ziele verfolgen und sich infolgedessen nicht auf die Artikel 8 und 18 der Verfassung von Berlin berufen können.
4. Die Vorschriften der Ziffer 9 der Währungsergänzungsverordnung in der Fassung der Änderungsbestimmung Nr. 2 vom 23. August 1950 (VOBl. I S. 381), der Fünften Durchführungsbestimmung zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Währungsergänzungsverordnung vom 25. November 1950 (VOBl. I S. 517) und der Anordnung über Erhöhung der Hundertsätze, der Höchst- und Mindestbeträge im Lohnausgleichsverfahren ab 1. April 1951 vom 19. März 1951 (GVBl. S. 300) finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus der Bestimmung, daß ein Rechtsanspruch auf Umtausch nicht besteht, etwas anderes ergibt. Insbesondere sind die Vorschriften über die Anrechnung von Westmarkeinkünften des Arbeitnehmers selbst und seines Ehegatten anzuwenden. Der Nachweis des Wohnsitzes in Berlin (West) ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksamtes — Stelle Statistik und Wahlen — zu erbringen; der Nachweis des Lebensmittelkartenbezuges im Juni 1950 in Berlin (West) (§ 14 der Fünften Durchführungsbestimmung zur Ziffer 9 der Währungsergänzungsverordnung) ist nicht erforderlich.
5. Diese Anordnung gilt für die ab 1. April 1951 verdienten Löhne und Gehälter.

Berlin, den 12. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Haas
Regierender Bürgermeister Senator

**Festsetzung
der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer
für das Rechnungsjahr 1951**

I. Grundsteuer	Hebesatz
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	150 v. H.
b) für Grundstücke	300 v. H.
	des Steuermeßbetrages
II. Gewerbesteuer	
a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	300 v. H.
b) nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer)	1000 v. H.
	des Steuermeßbetrages.

Berlin, den 12. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Haas
Regierender Bürgermeister Senator

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 30
31. Mai 1951

**Betrifft: Durchführung der Anordnung BK/O (49) 180
— Anmeldefrist für Ansprüche —**

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin.

Die Alliierte Kommandatura Berlin hat beschlossen:

1. Ein Antrag auf Rückerstattung auf Grund der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 gilt als fristgemäß eingereicht:

(a) wenn er vor Ablauf des 30. Juni 1950 bei dem Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierungen für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55 (nachstehend als „der Treuhänder“ bezeichnet) eingegangen ist, oder wenn beim Eintreffen bei dem Treuhänder aus den amtlichen Vermerken der Post- oder Telegraphenbehörden oder der britischen, französischen oder amerikanischen diplomatischen Behörden auf dem Einspruch oder dem Umschlag oder anderen Begleitdokumenten klar ersichtlich ist, daß er am oder vor dem 30. Juni 1950 bei der Post aufgegeben

oder zur Weiterbeförderung an den Treuhänder in Empfang genommen wurde und wenn solcher Antrag von dem Treuhänder spätestens am 31. August 1950 erhalten worden ist;

- (b) wenn er irrtümlich in der amerikanischen Zone Deutschlands auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Amerikanischen Militärregierung, in der britischen Zone Deutschlands auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militärregierung oder in der französischen Zone Deutschlands auf Grund der Verordnungen Nr. 120 und 156 der Französischen Militärregierung eingereicht wurde, und wenn die amerikanischen, britischen oder französischen Behörden bescheinigen, daß die Anmeldung bei ihnen vor Ablauf des 30. Juni 1950 eingegangen ist;
- (c) wenn er irrtümlich beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim, Zentralanmeldeamt Bad Nenndorf, bei der Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50, beim Prüfungsausschuß für Organisationen allgemeiner Art in Celle oder bei dem Gewerkschaftsprüfungsausschuß in Düsseldorf eingereicht wurde, und wenn diese Stellen bescheinigen, daß die im obigen Absatz 1 (a) erwähnten Bedingungen erfüllt worden sind.

2. Ist vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung ein gemäß Artikel 1 (c) eingereichter Antrag aus dem Grunde zurückgewiesen worden, daß er nicht bei der Stelle eingereicht worden ist, die auf Grund des Artikels 49 der Anordnung BK/O (49) 180 zuständig war, so kann der Antrag jederzeit vor dem 1. September 1951 von neuem bei dem Treuhänder eingereicht werden.
3. Für einen gemäß Absatz 3 neu eingereichten Antrag beginnen die in der Anordnung BK/O (49) 180 und den dazu ergangenen Abänderungen vom Tage der Anmeldung laufenden Fristen mit dem Tage der Neuanschuldung.
4. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf die gemäß BK/O (50) 72¹⁾ oder BK/O (51) 21²⁾ eingereichten Anträge nicht anwendbar.
5. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Sekretär

¹⁾ Abgedr. im VOBl. 1950 I S. 351

²⁾ Abgedr. im GVBl. 1951 S. 216